



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK

April 2022

Erläuternder Bericht zur Revision der Niederspannungs-Installationsverord- nung und der Revision der Verordnung des UVEK über elektrische Niederspannungsinstallationen

Inhaltsverzeichnis

1.	Grundzüge der Vorlage.....	1
2.	Finanzielle, personelle und weitere Auswirkungen auf Bund, Kantone und Gemeinden	1
3.	Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft	1
4.	Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen	1

1. Grundzüge der Vorlage

Die aktuell in der Niederspannungs-Installationsverordnung vom 7. November 2001 (NIV; SR 734.27) enthaltene Vorschrift zur Betriebsorganisation für Betriebe mit mehr als 20 in der Installation beschäftigte Personen, wonach einem vollzeitbeschäftigten fachkundigen Leiter höchstens drei vollzeitbeschäftigte kontrollberechtigte Personen unterstellt und mit gewissen Befugnissen ausgestattet werden können, benachteiligt kleinere Betriebe mit 20 oder weniger in der Installation beschäftigten Personen. Da kein Grund für eine solche Ungleichbehandlung besteht, wird die Vorschrift entsprechend angepasst.

Die Verordnung des UVEK über elektrische Niederspannungsinstallationen vom 30. April 2018 (nachfolgend V-UVEK NIV; SR 734.272.3) enthält u. a. Vorschriften über die Prüfungen zur Erlangung eingeschränkter Installationsbewilligungen (Betriebselektriker/in etc.). Diese Prüfungen werden durch das Eidgenössische Starkstrominspektorat (ESTI) organisiert und durchgeführt. Die vorliegenden Anpassungen sollen einerseits eine flexiblere Gestaltung der Prüfungen (Prüfungsdauer der vorgegebenen Module) ermöglichen und andererseits die Modalitäten der Anmeldung ins digitale Zeitalter überführen. Schliesslich soll durch eine Anpassung der Vorschrift über die Prüfungsgebühren dem Kostendeckungsprinzip auch bei unentschuldigter Abmeldung oder Nichtteilnahme an der Prüfung angemessen Rechnung getragen werden.

2. Finanzielle, personelle und weitere Auswirkungen auf Bund, Kantone und Gemeinden

Die Änderungen bewirken weder für den Bund, die Kantone noch die Gemeinden Mehraufwand in personeller oder finanzieller Hinsicht. Durch die Anpassung der Vorschrift über die Prüfungsgebühren reduziert sich das Defizit des ESTI in diesem Bereich.

3. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

Die Vorlage hat positive Auswirkungen auf kleinere Betriebe, die im Bereich Niederspannungs-Installationen tätig sind, weil sie deren Benachteiligung und die Ungleichbehandlung kontrollberechtigter Personen aufhebt. Ansonsten hat die Vorlage keine Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft.

4. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 10 Abs. 2 NIV

Betriebe mit 20 oder weniger in der Installation beschäftigten Personen können nach aktuellem Wortlaut der Bestimmung nicht von der Möglichkeit profitieren, einem vollzeitbeschäftigten fachkundigen Leiter höchstens drei vollzeitbeschäftigte kontrollberechtigte Personen nach Artikel 27 Absatz 1 zu unterstellen, die ihrerseits zusätzlich höchstens je 10 in der Installation beschäftigte Personen beaufsichtigen dürfen. Die damit einhergehende Benachteiligung kleinerer Betriebe und Ungleichbehandlung kontrollberechtigter Personen lässt sich nicht rechtfertigen und war im Zusammenhang mit der Entstehung der Bestimmung auch nicht beabsichtigt. Diese Einschränkung und Ungleichbehandlung soll deshalb beseitigt werden; alle Betriebe sollen so von der Möglichkeit profitieren können, einem vollzeitbeschäftigten fachkundigen Leiter höchstens drei vollzeitbeschäftigte kontrollberechtigte Personen unterstellen zu können.

Art. 7 Abs. 2 und 3 sowie Art. 8 Abs. 2 V-UVEK NIV

Die aktuelle Regelung, welche neben den einzelnen Prüfungsmodulen auch deren Dauer und Prüfungsmodus (mündlich/schriftlich) definiert, ist zu detailliert und zu starr und erlaubt es nicht, künftige Entwicklungen in der Prüfungsorganisation und -durchführung zu berücksichtigen. Die Dauer der Prüfung bzw. der einzelnen Prüfungsmodule soll deshalb von der Prüfungskommission festgelegt werden können; die geprüften Fächer bleiben bestehen.

Art. 9 Abs. 2 und 3 V-UVEK NIV

Das ESTI bietet schon heute die Möglichkeit, sich auf einer elektronischen Plattform für die Prüfung anzumelden. Es ist davon auszugehen, dass auch hier bald hauptsächlich die elektronische Verwaltung Vorrang haben wird, weshalb die Verordnung diese Möglichkeit explizit vorsehen soll.

Art. 15 Abs. 1 und 2 V-UVEK NIV

Die bestehende Regelung hat dazu geführt, dass sich viele Kandidaten teils sehr kurzfristig abmelden, was einen administrativen Zusatzaufwand für die Umplanung der Prüfungen verursacht. Zudem ist die Anzahl der Prüfungen beim ESTI seit 2016 massiv gestiegen. Es besteht die Aussicht, dass mit dem revidierten Artikel 14 NIV, dessen Anpassung gestützt auf die Energiestrategie 2050 erfolgte, nochmals eine starke Zunahme der Prüfungen erfolgt. Für alle diese An- und Abmeldungen konnte das ESTI bislang jedoch keine Gebühr verlangen, obwohl administrativ und organisatorisch nach bestätigter Anmeldung immer ein Aufwand entsteht. Abgesehen davon ist es auch bei anderen Prüfungsinstituten unüblich, dass nach bestätigter Anmeldung die gesamte Gebühr zurückerstattet wird. Mit der Anpassung kann das ESTI bei der Anmeldung die Vorauszahlung der Prüfungsgebühr verlangen und die nach der Anmeldung entstandenen Aufwendungen verrechnen. Der restliche Teil der Vorauszahlung wird zurückerstattet.